

3742

Verfassungsmäßigkeit des Wiener Opferfürsorgeabgabengesetzes. Die Finanzhoheit schließt das Recht ein, neue Abgabensarten zu schaffen. Gleichheit. Besteuerung des Besuches entgeltlicher Filmvorführungen.

Erk. v. 18. Juni 1960, B 431/59.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführerin führt den von ihr behaupteten Eingriff in ihre verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte ausschließlich auf die Anwendung eines angeblich verfassungswidrigen Gesetzes durch die belangte Behörde zurück. Es handelt sich hierbei um das Wiener Landesgesetz vom 15. Dezember 1958 über eine Abgabe zum Zweck der Fürsorge für Kriegsbeschädigte, für Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich sowie für Zivild invalide (Opferfürsorgeabgabengesetz), LGBl. Nr. 3/1959. Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch aus folgenden Gründen keine Bedenken gegen die für den angefochtenen Bescheid präjudiziellen Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 dieses Gesetzes:

I. Die Beschwerdeführerin behauptet vor allem, daß das Land Wien seine Kompetenz bei Erlassung dieses Gesetzes überschritten habe, weil nach Art. 102 Abs. 2 B.-VG. nur die „Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“ in die Kompetenz des Landes falle. Diese Behauptung ist unverständlich, weil Art. 102 B.-VG. die Vollziehung des Bundes im Bereiche der Länder betrifft und Abs. 2 die Angelegenheiten aufzählt, die der Bund unmittelbar durch Bundesbehörden besorgen kann.

Angewendet wurde von der Behörde ein Abgabengesetz, das eine Landes(Gemeinde)abgabe regelt. Nach dem System der österreichischen Finanzverfassung ergibt sich für die Frage der Kompetenz, daß den Ländern die Finanzhoheit zukommt, soweit der Bund Besteuerungsrechte nicht in Anspruch genommen hat. Die Finanzhoheit der Länder schließt auch das Recht ein, neue Abgabensarten zu finden.

Die Opferfürsorgeabgabe oder eine auch nur ähnliche Abgabe ist in der ershöpfenden Aufzählung der dem Bund vorbehaltenen Abgaben in der Finanzausgleichsgesetzgebung nicht enthalten. Es bestehen daher gegen sie keine kompetenzrechtlichen Bedenken.

Ebenso ist die Aufnahme einer Regelung der Widmung unbedenklich, da die Finanzverfassung dies nicht verbietet. Zusammen-

fassend ist daher festzustellen, daß vom Standpunkt der Finanzverfassung keine Bedenken gegen die Schaffung einer solchen Abgabe durch den Landesgesetzgeber bestehen.

II. Die gesetzliche Regelung soll nach Ansicht der Beschwerdeführerin auch gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Die Verletzung wird darin erblickt, daß nur die Unternehmer der Filmvorführungen zur Leistung der Opferfürsorgeabgabe verpflichtet sind, während die sonstigen vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltung von der Abgabe nicht betroffen werden. Der Verfassungsgerichtshof hält aber mit Rücksicht auf die durchaus verschiedenen wirtschaftlichen Gegebenheiten der unter die Theater- und Spektakelpolizei fallenden, sehr verschiedenartigen Veranstaltungen eine differenzierte Behandlung einzelner Gruppen solcher Unternehmen für sachlich vertretbar. Auf den konkreten Fall bezogen bedeutet es keine Unsachlichkeit, wenn der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die verschiedenen Gegebenheiten aus steuerpolitischen, wirtschaftspolitischen oder sonstigen Gründen nur den „Besuch gegen Entgelt zugänglicher Filmvorführungen“ (§ 1 des Opferfürsorgeabgabengesetzes) einer Abgabe unterworfen hat.

Die vom Landesgesetzgeber vorgenommene Beschränkung der Abgabepflicht auf die Unternehmer der Filmvorführungen (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes) kann demnach nicht als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gewertet werden. Der Verfassungsgerichtshof sah sich daher auch aus diesem Grunde nicht veranlaßt, ein Gesetzesprüfungsverfahren einzuleiten.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der angefochtene Bescheid auf Grund von verfassungsgesetzlich unbedenklichen landesgesetzlichen Bestimmungen erlassen wurde. Die Beschwerdeführerin wurde weder im Gleichheitsgrundsatz noch in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

3743

Wohnungszuweisung nach dem Neuvermietungsgesetz (Wohnhauswiederaufbau). Voraussetzungen der Eigentums- und Gleichheitsverletzung. Denkmögliche Gesetzesauslegung.

Erk. v. 18. Juni 1960, B 448/59.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer des Hauses Wien IX, Rooseveltplatz 10. Dieses Haus wurde mit den Mitteln des Wohn-